



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung)

Änderung vom 19. Oktober 2022 (AS 2022 649; SR 361.0)

statt:

Art. 6 Abs. 1 Bst. f, j, r und u–w

¹ Folgende Behörden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten mittels Abrufverfahren direkt abfragen:

...

- u. das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: nach Ausschreibungen von Fahrzeugen und Sachen;
- v. das SECO, die Zentralstelle Waffen (fedpol) und die kantonalen Waffenbüros: nach Ausschreibungen von Sachen und Personen;
- w. die Einbürgerungs- und Migrationsbehörden der Kantone: nach Ausschreibungen von Personen.

muss es heissen:

Art. 6 Abs. 1 Bst. f, j, r und v–x

¹ Folgende Behörden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten mittels Abrufverfahren direkt abfragen:

...

- v. das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: nach Ausschreibungen von Fahrzeugen und Sachen;
- w. das SECO, die Zentralstelle Waffen (fedpol) und die kantonalen Waffenbüros: nach Ausschreibungen von Sachen und Personen;
- x. die Einbürgerungs- und Migrationsbehörden der Kantone: nach Ausschreibungen von Personen.

15. November 2022

Bundeskanzlei